

Ort, Datum

0	Bestätigt durch Berater/-in
0	Bestätigung gedruckt

## Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 30.6 BBiG

Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 30.6 Berufsbildungsgesetz im anerkannten

unorkamiton		
Ausbildungsberuf:		
Angaben zur Person		
Nachname/Vorname/Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort	
Telefon	E-Mail	
Beschäftigt bei der Firma:		
Haben Sie eine Ausbildung, Weiterbildung	und/oder Fortbildung absolviert? Bi	tte fügen Sie die entsprechenden
Abschlusszeugnisse/Nachweise bei!		
Sind Sie als Arbeitnehmer/-in oder als Unte	ernehmer/in tätig? Bitte fügen Sie di	e entsprechenden Nachweise bei!
Bemerkungen und eventuelle Erläuterunge	n zu vorstehenden Angaben (z. B. /	Angabe von Gründen, die für eine
widerrufliche Zuerkennung der fachlichen E	Eignung maßgeblich sein sollen)	
ch versichere die Richtigkeit dieser Angabe	en.	
hre personenbezogenen Daten werden zur Bearbe Kontakt des Datenschutzbeauftragten: datenschutz	eitung Ihrer/s Antrags von der IHK Pfalz (F z@pfalz.ihk24.de) verarbeitet.	Rheinallee 18-20, 67061 Ludwigshafen;
Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten find IHK Pfalz anfordern.	= :	pflichten oder können Sie postalisch bei der

Unterschrift

0	Bestätigt durch Berater/-in

O Bestätigung gedruckt

## Berufsbildungsgesetz § 30

## Fachliche Eignung

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat.
  - 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder
  - 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
  - und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsvorordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer
  - 1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
  - 2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
  - für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.
- (5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.
- (6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.